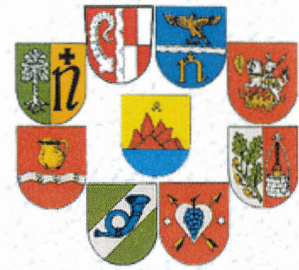


Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die **Kommunalwahl** am **08.03.2026** wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss Zimmer 3, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld) zu den üblichen Öffnungszeiten eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Marktheidenfeld, den 13.10.2025

Achim Müller,
Gemeinschaftsvorsitzender

